Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2672**

15. Wahlperiode 10. 03. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/2378, 15/2541 –

Entwurf eines Gesetzes über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung

A. Problem

Zum 1. Mai 2004 treten zehn weitere Staaten der Europäischen Union (EU) bei. Für deren Staatsangehörige sehen die Regelungen des Beitrittsvertrages mit Ausnahme der Staatsangehörigen von Malta und Zypern für eine Übergangszeit von bis zu sieben Jahren abgestufte Regelungen für die Herstellung des uneingeschränkten Rechts auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer vor, die in das innerstaatliche Recht transformiert und ausgestaltet werden müssen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen aller Fraktionen bei einer Gegenstimme aus der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Bei der Arbeitsverwaltung wird sich der Vollzugsaufwand für die Durchführung des Arbeitsgenehmigungsverfahrens wegen der gegenüber dem geltenden Arbeitsgenehmigungsrecht erleichterten Voraussetzungen für die Erteilung von Arbeitsberechtigungen an die Staatsangehörigen aus den Beitrittsstaaten in nicht näher zu bestimmendem Umfang vermindern.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 15/2378 und 15/2541 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 10. März 2004

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend	**Angelika Krüger-Leißner**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung – Drucksachen 15/2378, 15/2541 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung	**Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**
Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:
	01. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421f wie folgt gefasst:
	„§ 421f Sonderregelungen für ältere Arbeitnehmer beim Eingliederungszuschuss“.
	02. In § 38 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
	03. In § 39 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
	04. In § 57 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Sperrzeit nach § 144“ die Wörter „oder Säumniszeit nach § 145“ eingefügt.
	05. In § 57 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „oder Säumniszeit nach § 145“ gestrichen.
	06. § 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
	b) In Satz 5 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
	07. § 122 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) Ist die zuständige Agentur für Arbeit am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit des Arbeitslosen nicht dienstbereit, so wirkt eine persönliche Meldung an dem nächsten Tag, an dem die Agentur für Arbeit dienstbereit ist, auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit nicht dienstbereit war.“
	08. In § 216a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Grund von Betriebsänderungen“ die Wörter „oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	09. In § 230 Satz 1 wird die Angabe „§ 218 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 220 Abs. 1“ ersetzt.
1. § 284 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. Ausländer, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind; dies gilt nicht für Staatsangehörige derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) (EU-Beitrittsvertrag) der Europäischen Union beitreten, soweit nach Maßgabe dieses Vertrages abweichende Regelungen Anwendung finden,“.	
b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „sich nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG im Bundesgebiet aufhalten darf oder“ eingefügt.	
2. Dem § 285 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:	2. unverändert
„Für die Beschäftigungen nach dieser Rechtsverordnung ist Staatsangehörigen aus Staaten, die nach dem EU-Beitrittsvertrag der Europäischen Union beitreten, gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.“	
	3. In § 324 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsgeld“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
	4. In § 327 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
	5. In § 332 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.
	6. In § 334 wird das Wort „das“ durch das Wort „die“ ersetzt.
	7. In § 351 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
	8. § 371 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vertreterinnen und“, die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ gestrichen und das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vertreterinnen und“ gestrichen.

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie Mitglieder vertreten, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

9. Dem § 375 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Amtsdauer der Stellvertreter endet mit der Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.“

10. § 377 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Berufung der Stellvertreter gelten Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 378 entsprechend. Ein Stellvertreter ist abzuberufen, wenn die benennende Gruppe dies beantragt.“

11. In § 378 Abs. 2 werden die Angaben „Arbeitnehmerinnen,“ und „, Beamtinnen“ gestrichen.

12. In § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ gestrichen.

13. In § 421d Abs. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

14. In § 421l Abs. 2 Satz 4 wird nach der Angabe „Sperrzeit nach § 144“ die Angabe „oder Säumniszeit nach § 145“ eingefügt.

15. In § 421l Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „oder Säumniszeit nach § 145“ gestrichen.

16. § 426 Abs. 3 wird aufgehoben.

17. § 434j Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für Zeiten bis zum 31. Dezember 2004 tritt in § 61 Abs. 4 Satz 3, § 77 Abs. 1 Nr. 3, § 117 Abs. 1 Nr. 2, § 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 und 2, § 133 Abs. 4, § 134 Abs. 2 Nr. 2, § 135 Nr. 3 und 7, § 144 Abs. 1 Nr. 2, § 145 Abs. 1 und 2, § 152 Nr. 2, § 155 Nr. 3 und § 158 Abs. 2 an die Stelle des Arbeitsamtes die Agentur für Arbeit.“

Artikel 2

Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Nach § 12 der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Erweiterung der Europäischen Union

(1) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Re-

Artikel 2

unverändert

Entwurf

publik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) (EU-Beitrittsvertrag) der Europäischen Union beitreten, wird, sofern sie am 1. Mai 2004 oder später für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, abweichend von § 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine Arbeitsberechtigung erteilt. Dies gilt nicht für solche Staatsangehörige nach Satz 1, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Bundesgebiet entsandt sind.

(2) Haben Staatsangehörige nach Absatz 1 Familienangehörige, wird diesen eine Arbeitsberechtigung erteilt, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben und sich am 1. Mai 2004 oder seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Ab dem 2. Mai 2006 wird diesen Familienangehörigen der Staatsangehörigen nach Absatz 1 eine Arbeitsberechtigung unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet erteilt, soweit nach den Maßgaben des EU-Beitrittsvertrages die Regelungen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter gelten. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder denen der Staatsangehörige nach Absatz 1 Unterhalt gewährt.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Arbeitsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist oder eine erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt oder aufgehoben wird.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 2a

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

In § 20 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 2b

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

In § 23 Abs. 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 2c

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

§ 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

(BGBl. I S. 148), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen.

2. In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „sollen“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

Artikel 2d

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

Artikel 2e

Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes

Das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 5. November 2003 (BGBl. I S. 2149), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

2. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Anwerbestoppausnahmeverordnung

In § 9 der Anwerbestoppausnahmeverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „Malta,“, „Schweiz,“ und „sowie Zypern“ gestrichen.

Artikel 3 (Beschlüsse des 9. Ausschusses)

unverändert

Artikel 4

Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung

In § 9 der Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „Finnland“, „Island“, „Liechtenstein“, „Malta“, „Norwegen“, „Österreich“, „Schweden,“ und „Zypern" gestrichen.

Artikel 4 (Beschlüsse des 9. Ausschusses)

unverändert

Entwurf

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4** am 1. Mai 2004 in Kraft**.**

(2) Artikel 1 Nr. 08 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 2d tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 05 und 15 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Angelika Krüger-Leißner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse, Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf den Drucksachen 15/2378 und 15/2541 ist in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2004 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** (31. Sitzung), der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** (32. Sitzung) und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Gesetzentwurf am 3. März 2004 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlagen in seiner 34. Sitzung am 11. Februar 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Beratung der Vorlagen in seiner 50. Sitzung am 11. Februar 2004 aufgenommen, in seiner 51. Sitzung am 3. März 2004 fortgesetzt und in seiner Sitzung am 10. März 2004 abgeschlossen.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)1006 eingebrachte Änderungsantrag mit den Stimmen aller Fraktionen bei einer Gegenstimme aus der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen aller Fraktionen bei einer Gegenstimme aus der Fraktion der CDU/CSU, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des angenommenen Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 15(9)1006 zu empfehlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Auf der Grundlage des mit dem EU-Beitrittsvertragsgesetz vom 18. September 2003 (BGBl. 2003 II S. 1408) ratifizierten EU-Beitrittsvertrages werden zum 1. Mai 2004 zehn weitere Staaten der Europäischen Union (EU) beitreten. Die Rechte aus Artikel 39 Abs. 1 des EG-Vertrages über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer werden für die Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten mit Ausnahme der Staatsangehörigen von Malta und Zypern zunächst allerdings nur vorbehaltlich der in dem Beitrittsvertrag aufgeführten Übergangsbestimmungen gelten, die vorsehen, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit und zum Teil die Dienstleistungsfreiheit hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern für bis zu längstens sieben Jahre aufgeschoben werden kann. In den ersten zwei Jahren nach dem Beitritt wird Deutschland auf Grund der Arbeitsmarktlage von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Über die weitere Inanspruchnahme dieser Möglichkeit in den nächsten Stufen der Übergangsregelung wird abhängig von der Entwicklung am Arbeitsmarkt entschieden. Während der Übergangszeit behalten für die Zulassung der Staatsangehörigen aus den Beitrittsstaaten zur Ausübung von Beschäftigungen in Deutschland damit die nationalen Vorschriften und die mit den Beitrittsstaaten bestehenden bilateralen Vereinbarungen weiterhin Gültigkeit.

Nach dem geltenden Arbeitsgenehmigungsrecht bedürfen Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten in der Übergangszeit somit weiterhin grundsätzlich einer Arbeitsgenehmigung, die vor der Aufnahme einer Beschäftigung einzuholen ist. Der Beitrittsvertrag sieht jedoch vor, dass Arbeitnehmern aus den Beitrittsstaaten bei der Neuzulassung zur Beschäftigung nach der sog. Gemeinschaftspräferenz Vorrang vor der Zulassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten zu gewähren ist. Außerdem sieht der Beitrittsvertrag vor, dass Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten, die im Zeitpunkt des Beitritts oder danach seit mindestens zwölf Monaten zum Arbeitsmarkt zugelassen sind, und deren Familienangehörige nach bestimmten Mindestaufenthaltszeiten einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt des jeweiligen Altmitgliedstaates erhalten. Die Bestimmungen des Beitrittsvertrages erfordern es somit, die Regelungen des Arbeitsgenehmigungsrechts bis zu deren vorgesehener Ablösung durch die Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes entsprechend zu ergänzen und anzupassen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Nummern 01 bis 09)

Zu Nummer 01 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 421f durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu den Nummern 02 und 03 (§§ 38, 39)

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung der ehemaligen Bundesanstalt für Arbeit durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu den Nummern 04 und 05 (§ 57)

Folgeänderung zur Zusammenführung der unterschiedlichen Rechtsfolgen bei versicherungswidrigem Verhalten in eine Vorschrift (§ 144 SGB III), die am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Zu den Nummern 06 und 07 (§§ 86, 122)

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung der ehemaligen Bundesanstalt für Arbeit durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 08 (§ 216a)

Präzisierung des Anwendungsbereiches zu Gunsten von Ausgebildeten nach Abschluss ihres Ausbildungsverhältnisses zur Erleichterung des Einstiegs in Beschäftigung (sog. 2. Schwelle). Durch die Änderung wird zugleich erreicht, dass Unternehmen, die aktuell von Umstrukturierungen betroffen sind, nicht ihre Ausbildungskapazitäten im Hinblick auf fehlende Übernahmemöglichkeiten reduzieren.

Zu Nummer 09 (§ 230)

Berichtigung einer Verweisung auf Grund des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Nummern 3 bis 17)

Zu Nummer 3 (§ 324)

Redaktionelle Änderung.

Zu den Nummern 4 bis 7 (§§ 327, 332, 334, 351)

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung der ehemaligen Bundesanstalt für Arbeit durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu den Nummern 8 bis 10 (§§ 371, 375, 377)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Wiedereinführung der Stellvertretung in den Selbstverwaltungsgremien der Bundesagentur für Arbeit durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu den Nummern 11 und 12 (§§ 378, 379)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 421d)

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung der ehemaligen Bundesanstalt für Arbeit durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu den Nummern 14 und 15 (§ 421l)

Folgeänderung zur Zusammenführung der unterschiedlichen Rechtsfolgen bei versicherungswidrigem Verhalten in eine Vorschrift (§ 144 SGB III), die am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Zu Nummer 16 (§ 426)

Aufhebung einer durch Zeitablauf gegenstandslosen Regelung.

Zu Nummer 17 (§ 434j)

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung der ehemaligen Bundesanstalt für Arbeit durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu den Artikeln 2a bis 2e

Redaktionelle Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Artikel 6

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die Neuregelungen in Artikel 1 Nr. 1 und 2 zeitgleich mit dem Wirksamwerden der Beitritte im Rahmen der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 in Kraft treten. Derselbe Inkrafttretenstermin soll für die redaktionellen Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gelten.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass die Förderung der Teilnahme von Ausgebildeten in Transfermaßnahmen ab dem 1. Januar 2004 zulässig ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass die Folgeänderungen im Altersteilzeitgesetz zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit ebenso wie die Änderungen im Altersteilzeitgesetz durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Juli 2004 in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, dass die Folgeänderungen zur Zusammenführung unterschiedlicher Rechtsfolgen bei versicherungswidrigem Verhalten in eine Vorschrift (§ 144 SGB III) ebenso wie der neu gefasste § 144 SGB III am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Berlin, den 10. März 2004

Dr. Rainer Wend	**Angelika Krüger-Leißner**
Vorsitzender	Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333